

Tatsache, daß die ersten Architekten der Welt sich in vielen Fällen darüber nicht einigen würden, wer ist Architekt, wer nicht, geben den sicheren Beweis, daß der Titel Architekt nicht zu schütten ist und daß eine Beurteilung künstlerischer Qualitäten nur durch die Künstler selbst, also durch Gruppierung der Künstler untereinander möglich ist. □

In letzterem Umstand liegt wieder der Beweis, daß Staats- und Stadtverwaltungen nicht einmal in der Lage sind, die richtige Wahl eines Künstlers für die Einreihung in ein Amt zu treffen.

Noch ein wichtiger Faktor kommt bei einer solchen Einreihung in Betracht. Der in ein Amt berufene Architekt wird im Amt sicherlich nicht die erste Rolle spielen; seine Individualität, sein Geschmack usw. müssen sich daher dieser Eigenschaften seines oder gar seiner Vorgesetzten unterordnen. Die im Amte zur Ausführung gelangenden Werke würden also nicht die Fähigkeiten, den Geschmack und die Individualität des schaffenden Künstlers, sondern die sicherlich minderwertigen seiner Vorgesetzten zeigen, und da solche Vorgesetzte in den meisten Fällen sogar künstlerische oder gar technische Laien sind, so bedarf es kaum der weiteren Begründung, daß aus solcher Kombination nie gutes entstehen kann. □

Zu erwähnen ist noch, daß die künstlerischen Eigenschaften des unter dem Amtsjoch gedrückten Künstlers nie die unbedingt nötige Entfaltung erhalten können. Diese Erwägungen bestätigen zur Genüge, daß eine Staats- oder Stadtverwaltung nicht in der Lage ist, erstklassige Künstler als besoldete Beamte zu aquirieren.

Staats- und Städteverwaltungen haben aber sicher die heilige Verpflichtung der Kunstpflege, d. h. bezüglich der Baukunst, die von ihnen hergestellten Bauten sollen mustergültig und vorbildlich wirken. Solche Bauausführungen sind nur von großen Künstlern und nicht von künstlerisch minderfähigen Beamten zu erwarten. □

Aus denselben Gründen darf sich auch die Befugnis von Beamten nur auf die zweckliche, technische und ökonomische, nie aber auf eine künstlerische Kontrolle von Bauausführungen ausdehnen. Wird endlich erwogen, daß durch die Eruption, die auf dem Kunstgebiete entstand, ein heftiger Kampf allerorts tobte und die öffentliche Meinung sich heute darüber kaum beruhigte, daher nicht in der Lage ist, mit unbeeinflusstem Kunstempfinden über Kunstwerke aburteilen zu können, so ist damit eine große Zahl von Begründungen angeführt, daß uns die richtige Beantwortung der Frage I leicht wird. □

Wichtige Regierungs- und städtische Bauten können nur durch bedeutende Künstler und nicht durch besoldete Beamte ausgeführt werden. □

Die bisherigen Betrachtungen werden die Lösung der kommenden Fragen wesentlich erleichtern und die jetzt zu beantwortende

FRAGE II,

baukünstlerische Bildung des Publikums, kommt durch die Erörterungen über die Frage I schon in jenes Gebiet, von welchem aus eine wichtige Beantwortung zu erhoffen ist. □

Werden die besten Vorbilder durch hervorragende Künstler geschaffen, so wird das künstlerische Empfinden der Allgemeinheit sicher dadurch wachgerufen oder das Bestehende verstärkt.

Freilich bleibt es dabei immer Hauptbedingung, daß diese Vorbilder auf sehr hoher künstlerischer Stufe stehen, also von ersten Künstlern geschaffen sind. Erstklassige Künstler werden jedes Werk dem Zwecke völlig anpassen; sie werden sich des geeigneten Ausführungsmaterials und der richtigen Konstruktion bedienen, um die Kunstformen daraus zu bilden. Nur so wird die erwünschte Schönheit und Charakteristik des Werkes entstehen und nur diese werden imstande sein, den Beschauer zu

befriedigen. Sicher wird dann auch die Erkenntnis im Beschauer aufleuchten, daß der Künstler in allgemein verständlicher Sprache spricht. Ist aber das Kunstwerk dem Beschauer verständlich, so schwindet der bestehende Widerwille, sich in ein Werk zu vertiefen, und die Möglichkeit und der Wille, es zu beurteilen, tritt ein. □

Gewiß ist, damit mustergültige Bauausführungen entstehen, die Staatshilfe nötig, da der Staat in erster Linie berufen ist, die Kunst, den Kulturmesser der Menschheit, zu fördern. □

Diese Staatshilfe ist, wenn sie wirksam sein soll, nur dadurch möglich, daß sich der Staat, das Land oder die Stadt, da ihnen das Kunstverständnis mangelt, zur Lösung aller Kunstfragen eines geeigneten Organs, eines Senates bedienen, welcher Senat nur aus sich betätigenden Künstlern zu bestehen und darüber zu wachen hätte, daß nur Gutes geschaffen wird. □

Die Antwort auf die Frage II muß daher lauten: □

Die baukünstlerische Bildung des Publikums kann nur durch das geschaffene Gute richtig beeinflusst werden, denn nichts ist so siegreich, wie eben das Gute.

FRAGE III:

Gesetzmäßige Befähigung des Architekten; hierzu sei folgendes erwähnt: □

Allerorts tritt das Bestreben der Künstler, die Kunst zu fördern, stark hervor. Ja, sie sind tatsächlich die einzigen Förderer, denn die von Erwerb und Politik ganz erfüllte Menschheit hat für die Kunst nahezu jede Empfindung verloren. Es ist daher begreiflich, daß das Verlangen zutage tritt, die Kunst zu schützen, und glaubt man dies dadurch zu erreichen, daß man dem Titel Architekt eine gesetzmäßige Kraft verleiht. □

Diese gesetzmäßige Kraft ist, wie früher gezeigt wurde, nicht möglich. Sie ist aber auch gar nicht nötig, denn nicht darum handelt es sich, daß amtlich bestätigte Baukünstler zur Ausführung von Werken zugelassen werden, sondern darum, daß nur das Allerbeste geschaffen werde. Wenn sich also Staat, Land und Stadt, respektive ihre Verwaltungen, eines Kunstsenats bedienen, so tritt dieserart eine künstlerische Kontrolle ein, welche das anzustrebende Ziel am ehesten erhoffen läßt.

Bei einer gesetzmäßigen Befähigung des Architekten kann es sich daher nicht um die künstlerische Qualität des Architekten handeln, sondern nur bezüglich seiner fachwissenschaftlichen Qualität ist eine amtliche Kontrolle zulässig. Diese aber ist sehr einfach, da alle Behörden ihre wohlgeschulten Bauämter haben, welche sich mit dieser Kontrolle bei der Baubewilligung beschäftigen können. □

Der gesetzmäßige Vorgang hat demnach darin zu bestehen, daß der Architekt für die von ihm verfaßten Pläne die Haftung durch seine Unterschrift übernimmt und sich durch die Unternehmer der einzelnen Arbeiten, welche wieder die von ihnen gefertigten statistischen Berechnungen beizubringen haben, deckt.

Die Beantwortung der Frage III hat daher zu lauten: □

Der Architekt ist zu jeder Bauherstellung durch die von ihm verfaßten und gefertigten Pläne berechtigt, wenn dieselben die künstlerische und bautechnische Kontrolle passiert haben. □

FRAGE IV:

Wie weit ist ein Architekt in theoretischer und praktischer Beziehung als Handwerker auszubilden; hierzu sei bemerkt: □

Wiederholt wurde im vorhergehenden auf die wissenschaftliche Bildung des Architekten verwiesen und betont, daß er ein sehr reiches Material in sich aufzunehmen habe, und daß diese Aufnahme aus den eingangs erwähnten Gründen keine